78. Findet die Bestimmung des §. 10 des Ges. über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872, wonach die mangelnde Form eines Geschäftes, in dessen Beranlassung die Austassung erfolgt, durch die Austassung geheilt wird, auch auf mündliche Nebenabreden zu dem schriftlichen Beräußerungsvertrage Anwendung?

I. Hilfsfenat. Urt. v. 29. Juni 1880 in S. B. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. IVa. 399/79.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht baselbst.

Auf Grund eines schriftlichen Tauschvertrages vom 14. Sept. 1877 war dem Beklagten vom Kläger ein Grundstück in Berlin aufgelassen. In jenem Vertrage hatte sich der Kläger verpflichtet, für eine auf dem Grundstücke haftende Hypothek von 150000 Mk. gegen Erhöhung des Zinssußes auf 6 Prozent dem Beklagten einen Gläubiger zu beschaffen,

welcher die Unkündbarkeit auf 6 Jahre bewilligen werde. Zum Be trage von 130000 Mk. ist dieser Vertragsbestimmung von beiden Teilen genügt. Den Rest von 20000 Mk. aber hatte der Kläger schon vor der Auslassung selbst erworden. Diesen — nach Maßgabe des der Hypothek zum Grunde liegenden Vertrages fällig gewordenen — Rest betrag klagte der Kläger ein, weil der Beklagte die Erhöhung des Zindspießes auf 6 Prozent für diesen Betrag verweigerte.

Der Beklagte wendete u. a. ein, der Kläger habe nach dem Erwerb der 20000 Mk. und vor der Auflassung ihm mündlich versprochen, diese hypothekarische Forderung 6 Jahre lang unkündbar stehen zu lassen. Mit dem Kläger hielt der erste Kichter diese angebliche Abrede wegen mangelnder Schriftsorm für unverbindlich. Der Appell.-Kichter verwarf sie aus thatsächlichen Gründen. Auf die Revision des Bestlagten wurde die Keplik der mangelnden Schriftsorm aus folgenden

Gründen

reprobiert:

"Der §. 10 des Ges. über den Erwerb des Sigentums vom 5. Mai 1872 bestimmt:

Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäftes, in dessen Beranlassung die Auslassung ersolgt ist, statthast, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäftes durch die Auslassung geheilt.

In den Motiven des Gesetzes wird gesagt, daß diese Vorschrift weiter gehe, als der Entwurf von 1869/70, welcher nur die Auslassung gegen eine Ansechtung wegen mangelhafter Form des Veräußerungs- vertrages sicher stellte. Die Ausdehnung des §. 10 a. a. D. rechtfertige sich dadurch, daß dem gemeinen Recht, für dessen Gestungsbereich das Gesetz mitbestimmt sei, Vorschriften über die Schriftlichseit der Versäußerungsverträge unbekannt seien.

Deshalb, heißt es weiter, ist in dem jett vorliegenden Entwurse der weiter gehende Grundsatz angenommen werden, daß die formgerechte Aussalfung den Mangel an Form des Veräußerungsvertrages ersetzt oder heilt, daß mithin, wenn die Aussalfung sormgerecht erteilt ist, der Veräußerer aus dem Vertrage das Klagerecht auf die Gegenleistungen hat und sich nicht der Einrede ausgesetzt sieht, daß er die Gegenleistung nicht fordern könne, weil der Vertrag wegen Formmangels klaglos sei.

Auch bei den Landtagsverhandlungen ist man sich dieser Tragweite

des Gesetzes völlig bewußt gewesen. (Agl. Werner, Materialien zu den Hyp.=Ges. Bd. I. S. 17, 125—129.)

Ob der im §. 10 a. a. D. sanktionierte Rechtsgrundsatz auch auf die im A.S.K. I. 5. §§. 127—129 gedachten mündlichen Nebenabreden zu schriftlichen Verträgen zu beziehen ist, mag nicht unbedenklich erscheinen. Das vormalige preuß. Obertribunal hat diese Frage in mehreren Entsscheidungen bezaht. (Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 81 S. 9; Strietshorft Archiv Bd. 99 S. 317; Gruchot, Beiträge Bd. 22 S. 405.)

Es ninmt an, ber Zweck bes U.C.A.'s, die Rechts- und Willensgewißheit durch Nichtberücksichtigung mündlicher Nebenabreden möglichst
festzustellen, sei im §. 10 a. a. D. ausgegeben. Werde durch die Auflassung
der Formmangel des zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäftes geheilt, so könne allein der Vertragswille, gleichviel in welcher Form er
zum Ausdruck gebracht sei, für die Gegenleistung maßgebend sein.
Der Vertragswille sei aber ein einheitlicher und in den Nebenbestimmungen ebenso wirksam, als in den Essentialien des Geschäftes. Die
entgegenstehende Ansicht würde zu dem Resultate führen, daß dem nur
mündlich geschlossen Vertrage eine größere Wirksamkeit beiwohnte, als
den teils mündlich, teils schriftlich zustande gekommenen, was vom
Gesehe seinem Grunde und Zwecke nach nicht gewollt sein könne.

Von dieser Auslegung des §. 10 a. a. D. seitens des vormaligen höch= sten Landesgerichtes abzuweichen, hat das Reichsgericht keinen Anlaß."